

Besondere Bedingungen für die Betriebsschließungsversicherung (BB BSV 2021)

Paragraph	Seite
§ 1 Vertragsgrundlage, allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger	2
1. Gegenstand der Versicherung.....	2
2. Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger.....	2
3. Umsatzeinbußen durch eine Baustelle.....	3
§ 3 Ausschlüsse	3
1. Epidemie und Pandemie.....	3
2. Allgemeinverfügung und fehlende betriebsinterne Gefahr.....	3
3. Kontaminierte Vorräte und Waren.....	3
4. Amtliche Fleischschau.....	3
5. Allgemeine Ausschlüsse.....	3
§ 4 Versicherungsort	3
§ 5 Umfang der Entschädigung	4
1. Betriebsschließung.....	4
2. Tätigkeitsverbote und Mehrkosten für Zeitarbeit bei Tätigkeitsverbot.....	4
3. Desinfektionskosten.....	4
4. Vorräte und Waren.....	4
5. Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen.....	5
6. Umsatzeinbußen durch eine Baustelle.....	5
7. Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten.....	5
8. Jahreshöchstentschädigung.....	5
9. Selbstbehalt.....	5
10. Wartezeit.....	5
11. Versicherung auf Erstes Risiko.....	5
§ 6 Mehrfache Anordnung	5
§ 7 Versicherte Vorräte und Waren	5
1. Vorräte und Waren.....	5
2. Fremdes Eigentum.....	5
3. Versicherte Interessen.....	5
§ 8 Versicherungswert von Vorräten und Waren	5
1. Versicherungswert von Vorräten und Waren.....	5
2. Umsatzsteuer.....	5
3. Summenanpassung von Vorräten und Waren.....	6
§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	6
1. Fälligkeit der Entschädigung.....	6
2. Verzinsung.....	6
3. Hemmung.....	6
4. Aufschiebung der Zahlung.....	6
§ 10 Sachverständigenverfahren	6
1. Feststellung der Schadenhöhe.....	6
2. Weitere Feststellungen.....	6
3. Verfahren vor Feststellung.....	6
4. Feststellung.....	6
5. Verfahren nach Feststellung.....	7
6. Kosten.....	7
7. Obliegenheiten.....	7
§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	7
1. Sicherheitsvorschriften.....	7
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung.....	7
§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände	7
§ 13 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht	7

Präambel

Diese Präambel dient nur der Information und gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte dieser Versicherung. Maßgeblich sind allein die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sowie der Versicherungsantrag und der Versicherungsschein.

Der Versicherer stellt Versicherungsschutz für das auf den Versicherungsort bezogene Auftreten von in § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 oder § 7 Absatz 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausdrücklich genannten Krankheiten oder Krankheitserregern zur Verfügung.

Voraussetzung ist, dass gegen den versicherten Betrieb oder die dort beschäftigten Personen eine behördliche Einzelanordnung durch eine nach dem IfSG zuständige Behörde erlassen wird.

Diese Krankheiten oder Krankheitserreger müssen entweder in der versicherten Betriebsstätte auftreten oder an dort beschäftigten Personen festgestellt oder vermutet werden.

Allgemeine behördliche Maßnahmen, z. B. zur Gefahrenabwehr, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit einer Epidemie und Pandemie.

Auf Grundlage des IfSG können vielfältige Maßnahmen angeordnet werden. Versicherungsschutz besteht aber nur aufgrund der vertraglich vereinbarten Bedingungen, die nur einen Teilbereich des IfSG darstellen.

Die Einzelanordnung muss ursächlich für den eingetretenen Schaden sein.

§ 1 Vertragsgrundlage, allgemeine Bestimmungen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Inhaltsversicherung (VGIB 2014), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- die zuständige Behörde
- auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern nach Ziffer 2
- im versicherten Betrieb oder einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine der Maßnahmen nach Ziffer 1.1 bis 1.5 anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

1.1 Betriebsschließung

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach Ziffer 2 aufgetreten ist.

Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder, wenn nur einzelne, räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Tätigkeitsverbote nach Ziffer 1.2.1 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.

1.2 Tätigkeitsverbot und Mehrkosten für Zeitarbeit bei Tätigkeitsverbot

1.2.1 Tätigkeitsverbot

Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

1.2.1.1 wird die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie

- erkrankt sind,
- infiziert sind,
- oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder
- sie Ausscheider von Erregern sind,

1.2.1.2 ist die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot gemäß § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.

Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach Ziffer 2 beziehen.

Soweit die Voraussetzungen nach den Ziffern 1.2.1.1 oder 1.2.1.2 erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne), z. B. gemäß § 30 IfSG, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.

1.2.2 Mehrkosten für Zeitarbeit bei Tätigkeitsverbot

Es entstehen Mehrkosten für Zeitarbeit einer neu eingestellten Ersatzkraft für die Dauer eines ersatzpflichtigen Tätigkeitsverbots nach Ziffer 1.2.1 einer im versicherten Betrieb beschäftigten Person.

Dies gilt nicht, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartner-schaften.

1.3 Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung

Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach Ziffer 2 behaftet ist.

1.4 Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren

Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach Ziffer 2 behaftet sind.

1.5 Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen

Es werden Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Absatz 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach Ziffer 2 ist.

2. Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 7 Absatz 1 und 3 IfSG ausdrücklich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültige Fassung des IfSG.

Unter Absatz 1 fallen somit keine Krankheiten und Krankheitserreger die nur gemäß Verordnung gemäß § 15 IfSG

den Krankheiten und Krankheitserregern gemäß § 6 und § 7 IfSG gleichgestellt sind.

Die Krankheiten und Krankheitserreger nach Absatz 1 sind nicht vollständig identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die gemäß IfSG als meldepflichtig gelten.

3. Umsatzeinbußen durch eine Baustelle

- 3.1 Wird der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte aufgrund einer städtischen/kommunalen Baustelle im Umkreis von 100 Metern unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer in Ergänzung zu § 2 Ziffer 1 Entschädigung für die dadurch entstehenden Umsatzeinbußen.
- 3.2 Voraussetzung ist, dass
 - 3.2.1 es sich um eine städtische/kommunale Baustelle handelt, die mindestens 2 Wochen andauert,
 - 3.2.2 die Erreichbarkeit des versicherten Betriebes oder der versicherten Betriebsstätte durch die Baustelle eingeschränkt ist (z.B. durch fehlende Parkmöglichkeiten, Behelfszugänge).
- 3.3 Nicht versichert sind Schäden durch Baustellen, die bei Antragstellung bereits öffentlich bekannt gemacht wurden und die innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung beginnen.

§ 3 Ausschlüsse

1. Epidemie und Pandemie

1.1 Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.

Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG).

1.2 Regionale Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden.

Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.

1.3 Pandemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.

Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations – IHR 2005) feststellt.

Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.

1.4 Zeitlicher Ausschluss

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.

2. Allgemeinverfügung und fehlende betriebsinterne Gefahr

2.1 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.

2.2 Fehlende betriebsinterne Gefahr

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl inner-

halb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach § 2 Ziffer 1.2.1.

3. Kontaminierte Vorräte und Waren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren; § 11 Ziffer 1 bleibt unberührt.

4. Amtliche Fleischbeschau

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.

5. Allgemeine Ausschlüsse

5.1 Ausschluss Krieg

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

5.2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

5.3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung, ionisierende Strahlung, radioaktive Substanzen und Radioaktivität jeder Art.

5.4 Ausschluss Terrorakte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen nicht auf Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht oder mit verursacht worden sind.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

5.5 Ausschluss Naturgefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdtutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

5.6 Ausschluss Grundwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.

5.7 Ausschluss Ableitung von Betriebsabwässern

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ableitung von Betriebsabwässern.

5.8 Ausschluss Sturmflut

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut.

5.9 Ausschluss Meteoriteneinschlag

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Meteoriteneinschlag.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes.

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Betriebsschließung

1.1 Der Versicherer ersetzt den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung maximal bis zur vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Dauer von 30 oder 60 Schließungstagen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Dauer der Schließungstage beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung und ist hierbei als einmaliger und ununterbrochener Zeitraum zu betrachten, auch wenn nicht jeder Tag mitzählt (Haftzeit).

1.2 Tage, an denen der versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte auch ohne die behördliche Betriebsschließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

1.3 Teilschließungen und Wechselwirkungsschäden

1.3.1 Teilschließung

1.3.1.1 Wird bei einer versicherten Betriebsstätte nur die Schließung eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereichs dieser Betriebsstätte angeordnet, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz des geschlossenen Teilbereichs dieser Betriebsstätte zum Umsatz dieser ganzen versicherten Betriebsstätte verhält.

1.3.1.2 Sofern mehrere Betriebsstätten versichert sind und nicht für jede Betriebsstätte eine separate Tagesentschädigung vereinbart ist, gilt:

Sind bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz der vollständig geschlossenen Betriebsstätten zum Umsatz aller versicherten Betriebsstätten verhält.

1.3.2 Wechselwirkungsschäden

1.3.2.1 In Erweiterung zu Ziffer 1.3.1 sind Auswirkungen einer Betriebsschließung nach § 2 Ziffer 1.1 in einer versicherten Betriebsstätte des Versicherungsnehmers auf andere in dem Versicherungsschein benannte versicherte Betriebsstätten eingeschlossen (Wechselwirkungsschäden).

1.3.2.2 Der Versicherer ersetzt den tatsächlich entstandenen Wechselwirkungsschaden bis zur Höhe der für die vom Wechselwirkungsschaden betroffene Betriebsstätte vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung für jeden Schließungstag, maximal bis zur gewählten und im Versicherungsschein dokumentierten Haftzeit (30 oder 60 Tage).

1.3.2.3 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung der Betriebsstätte die vereinbarte Tagesentschädigung nach § 5 Ziffer 1.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Wechselwirkungsschäden.

1.4 Soforthilfe

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer im Falle eines ersatzpflichtigen Schließungsschadens nach § 2 Ziffer 1.1 eine Soforthilfe in 2-facher Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung.

1.5 Kosten für Kommunikationsmaßnahmen bei Wiedereröffnung nach einem ersatzpflichtigen Schließungsschaden

Der Versicherer ersetzt im Falle eines ersatzpflichtigen Schließungsschadens nach § 2 Ziffer 1.1 nachweisbare Kosten für Kommunikationsmaßnahmen bei Wiedereröffnung.

Die Entschädigungsleistung ist auf 500 Euro begrenzt.

2. Tätigkeitsverbote und Mehrkosten für Zeitarbeit bei Tätigkeitsverbot

2.1 Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverboten nach § 2 Ziffer 1.2.1 die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffe-

nen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

2.1.1 an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat oder

2.1.2 für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung zu leisten hat, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.

Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

2.1.3 Die Entschädigungsleistungen in den Fällen von Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sind insgesamt auf die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme für die Betriebsschließung begrenzt.

2.1.4 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Tagesentschädigung nach Ziffer 1.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 bleibt hiervon unberührt.

Wird eine Tagesentschädigung nach Ziffer 1.3 nur anteilig entschädigt, so berührt dies den Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote nicht.

2.2 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer im Falle eines ersatzpflichtigen Tätigkeitsverbots nach § 2 Ziffer 1.2 nachgewiesene Mehrkosten durch Zeitarbeit nach § 2 Ziffer 1.2.2 für längstens 6 Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes.

Dies gilt nicht, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

Die Entschädigungsleistungen sind insgesamt auf 50 Prozent der vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme für die Betriebsschließung begrenzt.

Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Tagesentschädigung nach Ziffer 1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Mehrkosten durch Zeitarbeit. Der Beginn der Frist nach den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 bleibt hiervon unberührt.

Wird eine Tagesentschädigung nach Ziffer 1.3 nur anteilig entschädigt, so berührt dies den Entschädigungsanspruch für Mehrkosten durch Zeitarbeit nicht.

3. Desinfektionskosten

Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach § 2 Ziffer 1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten.

Die Entschädigungsleistungen sind insgesamt bis auf die 5-fache Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung begrenzt.

4. Vorräte und Waren

Der Versicherer ersetzt im Falle von Schäden an Vorräten und Waren nach § 2 Ziffer 1.4 den nachgewiesenen Ersatzwert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ersatzwert ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses.

Die Bestimmungen über Unterversicherung nach Teil B § 20 Nr. 5 VGIB sind nicht anzuwenden (Unterversicherungsverzicht).

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zur vereinbarten Höhe.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren nach § 8 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

Die Entschädigungsleistungen sind insgesamt begrenzt auf die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme für Vorräte und Waren.

5. Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach § 2 Ziffer 1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur vereinbarten Höhe.

6. Umsatzeinbußen durch eine Baustelle

- 6.1 Der Versicherer ersetzt im Falle der Beeinträchtigung durch eine Baustelle nach § 2 Ziffer 3 die dadurch entstehenden, versicherten Umsatzeinbußen.
- 6.2 Die Umsatzeinbußen bestehen aus dem Umsatz den der versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte, den der Versicherungsnehmer bis zur Beendigung der Baustelle, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Wochen, infolge der Beeinträchtigung durch die Baustelle nicht erwirtschaften konnte.
- 6.3 Bei der Feststellung der Umsatzeinbußen sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes oder der Betriebsstätte während des Bestehens der Baustelle, längstens jedoch bis Ablauf von zwei Wochen, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- 6.4 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an die Umsatzeinbuße nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6.5 Zur Berechnung der Entschädigung ist ein Nachweis aus dem entsprechenden Vorjahres Zeitraum zu erbringen. Sofern der Versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand, ist ein anderweitiger Nachweis z. B. in Form eines Businessplans einzureichen.
- 6.6 Die Entschädigungsleistungen sind insgesamt bis auf die 2-fache Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung begrenzt, die Haftzeit auf die vereinbarten Schließungstage nach Ziffer 1.1.

7. Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten

Beruhend die Anordnung einer Betriebsschließung nach § 2 Ziffer 1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach § 2 Ziffer 1.2.1 auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach Ziffer 1 nicht übersteigen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

8. Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigungsleistungen inklusive Kosten des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte der vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

9. Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 1 bis 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

10. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit). Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken.

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen Maßnahmen nach § 2 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne

zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

11. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

§ 6 Mehrfache Anordnung

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach § 2 Ziffern 1.1 bis 1.5 innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen, so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle insgesamt auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

Handelt es sich bei den Maßnahmen nach Absatz 1 um Betriebsschließungen nach § 2 Ziffer 1.1 ist der zu entschädigende Zeitraum innerhalb eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme für Betriebsschließung begrenzt.

Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten betreffen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

§ 7 Versicherte Vorräte und Waren

1. Vorräte und Waren

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer

- 1.1 Eigentümer ist,
- 1.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat,
- 1.3 sie sicherungshalber übereignet hat.

2. Fremdes Eigentum

Über Ziffer 1 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

3. Versicherte Interessen

Die Versicherung nach den Ziffern 1 und 2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren nach Ziffer 2 ist für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

§ 8 Versicherungswert von Vorräten und Waren

1. Versicherungswert von Vorräten und Waren

Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

2. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

3. Summenanpassung von Vorräten und Waren

3.1 Summenänderung

3.1.1 Soweit Summenanpassung nach Index vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssumme für versicherte Vorräte und Waren (§ 5 Ziffer 4) zur Anpassung an Wertänderungen entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

3.1.2 Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

3.1.3 Soweit dies vereinbart ist, erhöht sich abweichend von Ziffer 3.1.1 die Versicherungssumme für versicherte Vorräte und Waren zur Anpassung an Wertänderungen vereinbarungsgemäß mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz.

3.2 Information über Änderungen

Die gemäß Ziffer 3.1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 50 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

3.3 Tarifbeiträge

Der aus der Versicherungssumme gemäß Ziffer 3.2 sich ergebenden erhöhte Beitrag darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

3.4 Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3.5 Widerspruchsrecht

3.5.1 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Ziffer 3.6 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

3.5.2 Erklärt der Versicherungsnehmer in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren die Aufhebung der Änderung, so gilt dies als Erklärung gemäß Ziffer 3.6.

3.6 Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

3.7 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

3.8 Die Vereinbarungen zur Summenanpassung gelten ausschließlich für Vorräte und Waren nach § 5 Ziffer 4.

2.1 die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;

2.2 der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;

2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach den Ziffern 1 und 2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

4.1 für den Betriebsschließungsschaden die Höhe der nach dem Versicherungsvertrag versicherten Tagesentschädigungen;

4.2 für den Schaden durch Tätigkeitsverbote die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen;

4.3 für den Sachschaden

4.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten und beschädigten versicherten Vorräte und Waren sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie die Ersatzwerte nach dem Versicherungsvertrag;

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

4.3.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten sowie die Restwerte der vom Schaden betroffenen Vorräte und Waren;

4.3.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- 1.1 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; falls der Versicherungsnehmer

selbst diese Tätigkeit übernimmt, muss er über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen,

- 1.2 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist,

- 1.3 Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden, um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VGIB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil A § 9 VGIB 2014 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird.

§ 13 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden kann (z. B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.